



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 112 Bgld. GemBG 2014 Sonderurlaub

Bgld. GemBG 2014 - Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.06.2019



- (1) Den Gemeindebediensteten kann aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 gewährt werden.
- (2) Für die Zeit des Sonderurlaubs behalten die Gemeindebediensteten den Anspruch auf die vollen Bezüge.
- (3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.
- (4) Ein Sonderurlaub kann nach vorheriger Meldung an die Gemeinde insbesondere beansprucht werden
1. im Ausmaß von einem Arbeitstag anlässlich
    - a) der Niederkunft der Ehegattin oder der Lebensgefährtin,
    - b) der Eheschließung der Kinder,
    - c) des Todes von Schwiegereltern, Großeltern und Geschwistern;
  2. im Ausmaß von zwei Arbeitstagen anlässlich
    - a) des Todes der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eigener Kinder oder eines Elternteils,
    - b) der Übersiedlung des eigenen Haushalts.
- (5) Ein Sonderurlaub kann mit Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters insbesondere gewährt werden
1. im Ausmaß von fünf Arbeitstagen anlässlich
    - a) der Verehelichung (bei erster Ehe oder bei Eheschließung nach erfolgtem Ableben des anderen Ehepartners),
    - b) der bevorstehenden Dienstprüfungen;
  2. in einem dem Anlass entsprechenden Ausmaß
    - a) zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich (zB als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beim Österreichischen Roten Kreuz, Arbeitersamariterbund)
    - b) zur ehrenamtlichen Mitarbeit in kulturellen und sportlichen Organisationen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)